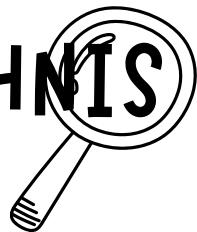


DAS KLEINE HANDBUCH FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Alles was Sie wissen müssen,
um Ihr Einzelunternehmen
im Kanton Freiburg zu gründen

Von FRIUP

INHALTSVERZEICHNIS



1. Status der Selbstständigen	S. 3
2. Firmennamen	S. 5
3. Eintrag ins Handelsregister	S. 6
4. Reglementierte Aktivitäten	S. 7
5. Sozialabgaben	S. 8
6. Sozialversicherungen	S. 9
7. Freiwillige Versicherungen	S. 12
8. Mehrwertsteuer	S. 15
9. Buchhaltung	S. 17
10. Steuern	S. 18

1. STATUS DER SELBSTSTÄNDIGEN

Definition der Selbstständigkeit

- Sie können Ihre eigenen unternehmerischen Entscheidungen treffen.
- Gewinne gehören Ihnen, Sie tragen aber auch die Kosten und eventuelle Verluste.
- Sie sind verpflichtet, für mehrere Auftraggeber zu arbeiten.
- Sie können Personal einstellen, dürfen jedoch keine Partnerschaften eingehen.
- Sie verwenden Ihre eigene Infrastruktur (Räumlichkeiten, Ausrüstung, Adresse, ...).

WUSSTEN SIE?



Wenn Sie als Unternehmer/-in nur für einen einzigen Auftraggeber arbeiten, kann Ihnen der Status des/der Selbstständigen verweigert werden, da dies ein Hinweis auf eine Scheinselbstständigkeit ist.

In diesem Fall kann der Auftraggeber als Ihr Arbeitgeber angesehen werden. Er muss Sozialabgaben zahlen.

1. STATUS DER SELBSTSTÄNDIGEN

Erlangung des Status eines Selbstständigen

In den meisten Fällen beurteilt die kantonale Ausgleichskasse den Antrag und entscheidet, ob der Status gewährt wird.

- Das auszufüllende Formular "AF08" finden Sie auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg.

Sie können sich auch an folgende Institutionen wenden:

- Die überberufliche AHV-Kasse der Fédération des Entreprises Romandes FER CIFA (Kanton Freiburg - ohne Gruyère und Vivisbach)
- Die überberufliche AHV-Kasse FER CIGA (für Gruyère und Vivisbach)
- Eine berufsspezifische AHV-Ausgleichskasse (z. B. SUVA für Baugewerbe und Industrie).

WUSSTEN SIE?



Ein Eintrag im Handelsregister verschafft Ihnen nicht den Status eines oder einer Selbstständigen. Sie müssen Ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und mindestens drei direkte Kunden haben.

Sie müssen erst ab einem jährlichen Nettoeinkommen von 2'300 CHF Sozialbeiträge (AHV, IV, EO) zahlen.

Es ist möglich, neben der Selbstständigkeit eine Tätigkeit als Angestellter/-e auszuüben.

2. FIRMENNAMEN

Was bei der Auswahl zu beachten ist:

Der Name Ihres Unternehmens **muss** Ihren Nachnamen enthalten. Sie können beliebige Zusätze hinzufügen.

Er sollte nicht den Eindruck erwecken, dass Sie eine Tätigkeit ausüben, die nichts mit Ihrem Ziel zu tun hat.

 Beispiel: Vermeiden Sie als Friseurin Ausdrücke aus der Gemüseproduktion.

AUFGEPASST



Der Firmenname muss noch verfügbar sein. Hier können Sie dies überprüfen:

[Zefix.ch](#): Unternehmensregister

[Swizzonic.ch](#): Domain-Name

[Database.ipi.ch](#): Markenregister

[Wipo.int](#): Internationales Markenregister

WUSSTEN SIE?



Sie können einen anderen Namen für Ihre Website wählen, aber Ihr offizieller Name (Ihr Firmenname) muss auf Dokumenten wie Verträgen und Rechnungen stehen.

3. HANDELSREGISTER

Warum sollte man sich anmelden?

Für Unternehmen, die weniger als 100'000 CHF Umsatz pro Jahr erwirtschaften, ist der Eintrag ins Handelsregister **freiwillig**.

Sich trotz eines Jahresumsatzes von weniger als 100'000 CHF anzumelden, bietet folgende Vorteile:

- Da jeder Eintrag auf Zefix.ch erfasst wird, können Sie Kunden oder Lieferanten Ihre Existenz nachweisen.
- Sie erhalten eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID), die von ausländischen Lieferanten verlangt werden kann und die zur Registrierung für die Mehrwertsteuer erforderlich ist.
- Sie können bei Banken ein Unternehmenskonto eröffnen.

WUSSTEN SIE?



Der Eintrag ins Handelsregister oder die Reservierung eines Domain-Namens schützt Ihre Firma nicht automatisch als Marke.

4. REGLEMENTIERTE AKTIVITÄTEN

Benötigen Sie eine Genehmigung?

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen voraussetzen.

 Dies ist zum Beispiel im Gesundheitsbereich, im Bildungswesen oder im Rechtsbereich der Fall.

Die Reglementierung beruht in vielen Berufen auf kantonalem Recht. Es gibt jedoch einige Berufe, deren Reglementierung im Bundesrecht verankert ist.

 Die Liste der reglementierten Berufe und Tätigkeiten in der Schweiz finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Rubrik Ausbildungen.

5. SOZIALABGABEN

Erste Säule - AHV, IV und EO

Alle Selbstständigen zahlen Sozialabgaben, die aufgrund des Nettoeinkommens (oder des Gewinns) berechnet werden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)

Wenn Ihre Tätigkeit weniger als 9'800 CHF Gewinn pro Jahr abwirft, wird der Beitrag auf 514 CHF festgelegt.



Bei einem Jahresgewinn von 9'800 bis 58'800 CHF wird Ihr Beitrag als Prozentsatz dieses Gewinns berechnet: Die Sätze variieren zwischen 5,371% und 10%.

Über 58'800 CHF hinaus beträgt der Satz fix 10% (AHV 8,1% + IV 1,4% + EO 0,5%).

WUSSTEN SIE?



Selbstständige zahlen keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und haben in der Regel auch keinen Anspruch auf Ersatz bei einem Erwerbsausfall. Um Anspruch zu haben, müssen Sie in den zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate im Rahmen einer unselbständigen Beschäftigung Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben.

6. SOZIALVERSICHERUNGEN

Zweite Säule

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist für Selbstständige freiwillig. Sie können sich jedoch der Vorsorgeeinrichtung Ihrer Angestellten anschliessen.

Sie können sich auch versichern bei:

- Ihrem Berufsverband, wenn dieser über eine Vorsorgeeinrichtung verfügt.
- der überbetrieblichen Kasse für berufliche Vorsorge.
- einer Auffangeinrichtung.

Der maximal abzugsfähige Betrag für die berufliche Vorsorge beträgt 25% des versicherbaren AHV-Einkommens, mit einer maximalen Lohngrenze von 882'000 CHF. Eine zweite Säule ist daher vor allem bei einem hohen Einkommen sinnvoll.

WUSSTEN SIE?



Als Selbständiger versichern Sie das Einkommen, das Sie voraussichtlich erzielen werden. Das ist ein Unterschied zu einem Arbeitnehmer, dessen Vergütung bereits im Voraus bekannt ist. Eine spätere Korrektur aufgrund des tatsächlichen Einkommens findet in der Regel nicht statt.

Sie können eine zweite und eine dritte Säule abschliessen.

6. SOZIALVERSICHERUNGEN

Barauszahlung der zweiten Säule

Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit können Sie eine Barauszahlung der zweiten Säule beantragen. Der Antrag muss von der Vorsorgeeinrichtung bewilligt werden. Die Bedingungen sind:

- Sie müssen eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen **und**
- nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterliegen.

WUSSTEN SIE?



Wenn Sie neben einer selbstständigen Tätigkeit noch angestellt sind, haben Sie keinen Anspruch auf eine Barauszahlung. Bei Auflösung eines Freizügigkeitskontos muss das gesamte Konto abgehoben werden. Wenn Sie verheiratet sind, muss Ihr/-e Ehepartner/-in zustimmen.

AUFGEPASST



Je mehr Kapital aus Ihrer zweiten Säule Sie für Ihre selbstständige Tätigkeit verbrauchen, umso weniger Rente werden Sie im Alter zur Verfügung haben.

6. SOZIALVERSICHERUNGEN

Die dritte Säule

Die dritte Säule ist ein Sparkonto, das bei einer Bank oder einer Versicherung abgeschlossen werden kann (zusätzlich zu einer Todesfall- und Invaliditätsversicherung):

- Säule 3a: An das Rentenalter gebunden. Die einbezahlten Ersparnisse können frühestens fünf Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter abgehoben werden (ausser unter bestimmten Bedingungen).
- Säule 3b: Freiwillig mit frei wählbaren Beträgen. Die Ersparnisse können zu jederzeit abgehoben werden.



In die Säule 3a einzuzahlen ist steuerlich interessant: Sie können bis zu 20% Ihres Nettoeinkommens abziehen (bis zu einem Höchstbetrag von 35'280 CHF pro Jahr).

Falls Sie kein hohes Einkommen erzielen, ist eine dritte Säule genauso interessant wie eine zweite Säule, zumal Abhebungen möglich sind und der Abschluss einfacher ist.

AUFGEPASST



Falls Sie auf freiwilliger Basis eine zweite Säule abgeschlossen haben, ist der Höchstbetrag, den Sie in die dritte Säule einzahlen können, derselbe wie bei einer Anstellung, d. h. 7'056 CHF pro Jahr.

7. FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

Haftpflichtversicherungen

Die Betriebshaftpflichtversicherung und die Berufshaftpflichtversicherung schützen Ihr Unternehmen, sollten Sie, Ihre Mitarbeiter, Ihr Gebäude oder Ihre Produkte Dritten Schaden zufügen. Die Berufshaftpflichtversicherung ist für bestimmte Berufe vorgeschrieben (z. B. Rechtsanwälte, Notare und Architekten). Sie deckt u. a. folgende Risiken ab:

- Eine Kachel Ihres Betriebsgebäudes fällt auf ein in der Nähe parkiertes Auto.
- Einer Ihrer Monteure beschädigt in einer Wohnung ein Möbel, welches ausgetauscht werden muss.
- Die von Ihnen verkauften Maschinen haben die Tendenz zu überhitzen, was die Brandgefahr erhöht.

WUSSTEN SIE?



Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung decken Versicherungen manchmal auch Schäden, die bei einer Nebentätigkeit verursacht werden. Denken Sie daran, sich zu erkundigen.

AUFGEPASST



Haftpflichtversicherungen gibt es viele. Wählen Sie eine aus, die Ihrer Tätigkeit angepasst ist.

7. FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit

Die Erwerbsausfallversicherung deckt Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Unfalls.

Bei Erwerbsunfähigkeit kommen die Schweizer Invalidenversicherung (IV) und die berufliche Vorsorge (BVG) zum Tragen.

AUFGEPASST



Im Falle einer Erwerbsunfähigkeit reichen die Leistungen der IV und des BVG oft nicht aus, um Ihren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn Sie keine Beiträge in die zweite Säule einzahlen. Zwei Punkte sollten Sie mit Ihrer Versicherung besprechen: die **Karenzzeit** (Zeitspanne zwischen der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit und dem Beginn des Taggeldes) und die **Höhe des Taggeldes**. Diese beiden Faktoren bestimmen die Höhe Ihrer Versicherungsprämie.

7. FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

Versicherung gegen Berufsunfälle (UVG) und Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

Für Selbstständige, die kein Personal beschäftigen, ist der Abschluss einer Unfallversicherung **nicht obligatorisch**, wird aber empfohlen.

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) unterscheidet zwei Arten von Unfällen: Berufs- und Nichtberufsunfälle.

Für Unfälle haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Ihre Krankenkasse darum bitten, Sie zu versichern.
- Eine private Unfallversicherung abschliessen.

Es ist wichtig, ergänzende Elemente des UVG wie Taggelder und Absicherungen bei Invalidität oder Tod zu bewerten.

WUSSTEN SIE?



Wenn Sie in einem Tätigkeitsbereich arbeiten, welcher von der SUVA abgedeckt wird (z. B. Baugewerbe), müssen Sie bei der SUVA einen Vertrag abschliessen.

8. MEHRWERTSTEUER (MWST)

Arten und Sätze

Die Mehrwertsteuer ist eine **indirekte Steuer** auf den Konsum. Sie wird nicht direkt vom Staat eingezogen, sondern wird von Selbstständigen in Rechnung gestellt und an den Bund abgeführt (daher der Begriff indirekt). In der Schweiz existieren drei MWST-Sätze:

- Der Normalsatz: 8,1%
- Der ermässigte Satz für Grundnahrungsmittel: 2,6%
- Der Sondersatz für Leistungen im Beherbergungssektor: 3,8%

WUSSTEN SIE?



Die MWST ist **freiwillig**, wenn Ihr Jahresumsatz weniger als 100'000 CHF beträgt. Es kann sich trotzdem lohnen, mehrwertsteuerpflichtig zu werden, wenn Sie:

- Als Subunternehmer oder Dienstleister für steuerpflichtige Unternehmen tätig sind.
- Den Grossteil Ihrer Leistungen im Ausland erbringen.
- Derzeit keine Umsätze erzielen, aber erheblichen Vorsteuerabzügen unterliegen.

8. MEHRWERTSTEUER (MWST)

Und wenn Sie während des Jahres starten?

Als Unternehmer/-in können Sie Ihre Aktivität jederzeit aufnehmen. Oft geschieht dies nicht genau am 1. Januar. Das Startdatum hat jedoch Einfluss auf die MWST-Steuerpflicht.

AUFGEPASST



Der Mindestumsatz, der bestimmt, ob Sie mehrwertsteuerpflichtig sind oder nicht, wird für die im Kalenderjahr abgelaufenen Monate **anteilig** berechnet.

Wenn Sie beispielsweise am 1. Juli starten, liegt der Mindestumsatz nicht bei 100'000 CHF, sondern bei 6/12 dieses Betrags, also $100'000 / 2 = \text{CHF } 50'000$.

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 50'000 CHF oder mehr erwirtschaften, müssen Sie Mehrwertsteuer bezahlen.

Wenn Sie dies versäumen, wird der Staat den geschuldeten Betrag **rückwirkend** einfordern, ohne dass Sie ihn Ihren Kunden in Rechnung stellen können. Ihnen droht also ein Verlust von mehreren Tausend Franken!

9. BUCHHALTUNG

Definition, Arten und Berechnung

Einzelunternehmen mit einem Umsatz von bis zu 500'000 CHF pro Jahr müssen mindestens eine **vereinfachte Buchhaltung** führen, die Einnahmen, Ausgaben und Vermögen (Aktiva und Schulden) enthält.

Um eine vereinfachte Buchhaltung zu führen, taugen einfache Tools wie Excel, Banana.ch oder Ezycount.ch. Es gibt natürlich noch weitere, komplexere Software wie Bexio.com oder Winbiz.ch.

WUSSTEN SIE?



Wenn das Unternehmen mehr als 500'000 CHF pro Jahr erwirtschaftet, dann ist eine Buchhaltung nach Obligationenrecht (Art. 957 ff. OR) erforderlich, die aus Bilanz, Erfolgsrechnung und einem Anhang besteht, wobei letzterer in Art. 959 C OR geregelt ist.

In diesem Fall ist es sehr ratsam, einen diplomierten Buchhalter anzustellen oder die Dienste eines Treuhänders in Anspruch zu nehmen.

10. STEUERN

Auf Einkommen und Vermögen

Selbstständige sind natürliche Personen. Sie müssen das Einkommen aus ihrer Tätigkeit (Lohn, Gewinn, Zinsen) daher im Kanton, in dem sie tätig sind, in einer Steuererklärung als natürliche Person angeben.

 **Welche Steuern gelten für Einzelunternehmen?**

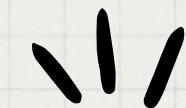
Die Gewinne eines Einzelunternehmens werden als Einkommen des Eigentümers zu dessen persönlichen Steuersatz besteuert. Die Privatvermögenssteuer wird auf das Vermögen des Unternehmens bezahlt.

 **Was muss als Einkommen versteuert werden?**

Als Bestandteil des Gesamteinkommens gelten das Gehalt sowie die vom Unternehmen erwirtschafteten Gewinne und Zinsen.

 **Was muss als Vermögen versteuert werden?**

Als Vermögen gilt das Privat- und Geschäftsvermögen, das zum persönlichen Steuersatz besteuert wird. Das Privat- und Geschäftsvermögen unterliegt lediglich den kantonalen und kommunalen Steuern.



**3,2,1...
LOS!**

Und wenn Sie noch Fragen oder Zweifel
haben, dann kontaktieren Sie uns einfach!

FRIUP

www.friup.ch

office@friup.ch

+41 26 425 45 00



LE SAVIEZ-VOUS ?



FAITES ATTENTION

